



Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

9849/18

CFSP/PESC 533
CSDP/PSDC 303
COPS 197
POLMIL 75

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Juni 2018
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 9524/18 CFSP/PESC 491 CSDP/PSDC 282 COPS 184 POLMIL 67

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum dritten Sachstandsbericht über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen
- Schlussfolgerungen des Rates (8. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum dritten Sachstandsbericht über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen; diese Schlussfolgerungen hat der Rat auf seiner 3623. Tagung vom 8. Juni 2018 angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates zum dritten Sachstandsbericht über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen

1. Der Rat bekräftigt seine Schlussfolgerungen vom 6. Dezember 2016 und vom 19. Juni 2017 und 5. Dezember 2017 und begrüßt in der Erwägung, dass die EU und die NATO weiterhin vor gemeinsamen Sicherheitsherausforderungen stehen, die fortgesetzte enge und sich gegenseitig verstärkende Zusammenarbeit mit der NATO. Diese Zusammenarbeit findet statt in Bereichen von gemeinsamem Interesse in strategischer wie auch operationeller Hinsicht, bei der Krisenbewältigung zur Unterstützung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie bei der Entwicklung von Verteidigungskapazitäten, bei denen sich die Erfordernisse überschneiden, und zwar durch die Arbeit mit allen und zum Nutzen aller Mitgliedstaaten. Für die EU bleibt die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung, die im Juli 2016 in Warschau vom Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnet wurde, eine zentrale politische Priorität mit der übergeordneten Zielsetzung, eine echte Beziehung zwischen den beiden Organisationen aufzubauen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenderen Bemühungen mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Union, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, zu stärken und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern und zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.
2. Hinsichtlich der gegenwärtigen Initiativen der EU zur Stärkung der Sicherheit und der Verteidigung erinnert der Rat an alle einschlägigen Schlussfolgerungen, insbesondere die Schlussfolgerungen vom November 2016 und vom März, Mai und November 2017. Der Rat betont, dass die Sicherheits- und Verteidigungsanstrengungen der EU und der NATO auf kohärente Weise wesentlich zu einem sicheren Europa beitragen und sowohl Nutzeffekte als auch Verantwortlichkeiten mit sich bringen und für die betroffenen Mitgliedstaaten eine ausgewogene Lastenteilung fördern.

3. Der Rat bestätigt, dass das gemeinsame Paket von Vorschlägen kein isoliertes Dokument ist und im Zusammenhang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates gelesen werden muss, und er begrüßt die weiteren Fortschritte bei der Umsetzung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen (insgesamt 74 Maßnahmen). Er nimmt in diesem Zusammenhang den dritten Sachstandsbericht, den die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur und der NATO-Generalsekretär gemäß Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 vorgelegt haben, zur Kenntnis.
4. Der Rat würdigt die gegenwärtige Arbeit und betont, wie wichtig es ist, in allen in der in Warschau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung und im gemeinsamen Paket von Vorschlägen genannten Bereichen, einschließlich der neuen Themen wie militärischer Mobilität, Terrorismusbekämpfung und Frauen, Frieden und Sicherheit, nachweisliche Fortschritte zu gewährleisten und sie gegebenenfalls der Öffentlichkeit zu vermitteln.
5. Der Rat betont abermals, dass die Zusammenarbeit zwischen EU und NATO weiterhin im Zeichen uneingeschränkter Offenheit und Transparenz stehen wird, wobei die Entscheidungsautonomie und die Verfahren beider Organisationen in vollem Umfang gewahrt bleiben und eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihre umfassende Einbeziehung sichergestellt sind. Sie beruht auf den Grundsätzen der Inklusivität und der Gegenseitigkeit und lässt die Besonderheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedes einzelnen Mitgliedstaats unberührt.
6. Der Rat bekräftigt, dass die Zusammenarbeit der NATO mit den nicht der NATO angehörenden EU-Mitgliedstaaten integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO ist. Er begrüßt in dieser Hinsicht den positiven Beitrag der nicht der NATO angehörenden EU-Mitgliedstaaten zu den Tätigkeiten der NATO. Diese Tätigkeiten sind integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen EU und NATO, und der Rat spricht sich nachdrücklich für ihre Fortsetzung aus.
7. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter Gewährleistung ihrer umfassenden Einbeziehung und von Transparenz die Umsetzung weiter voranzutreiben und sieht dem nächsten im Juni 2019 gemeinsam vorzulegenden Bericht mit Interesse entgegen.